

BESONDERE BEDINGUNG U1005.2

Knochenbruch für Jugendunfall

Entschädigung bei Knochenbruch:

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 35.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der auf der Polizza angegebenen Höhe, wenn die versicherte Person nach einem Unfall einen Knochenbruch oder einen knöchernen Abriss einer Sehne, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat.

Knochensplitterungen, Haarrisse und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

Diese Entschädigung steht für die versicherte Person für ein und dasselbe Schadenereignis - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.